



Finanzverwaltung NRW 33594 Bielefeld

Auskunft erteilt
Frau Karabinski

Firma
Günter GmbH & Co KG
Stromstr. 28a
33729 Bielefeld

Durchwahl-Nr. Zimmer
0521/548-1415725 138

Steuernummer / Aktenzeichen
349/5725/0894 VST

Datum
03.07.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Günter GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

33729 Bielefeld, Stromstr. 28a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **349/5725/0894**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE263635739**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.06.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

03.07.2019



i.A. M. Karabinski StOI"n
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude Telefon
Ravensberger Str. 125 0521 548-0
33607 Bielefeld Telefax
www.finanzverwaltung.nrw.de 0800 10092675349
Telefax Ausland
0049 521 548-1231

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Mi. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr Do. 07:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

BBk Bielefeld
IBAN DE44 4800 0000 0048 0015 01
BIC MARKDEF1480

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.